

**Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 27.05.2024  
zur Änderung des Separationsrezesses von Feudingen vom 28.07.1914 /  
30.12.1922**

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit den

- §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV NW S. 134/SGV 7815), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV.NRW. S.701), in der jeweils geltenden Fassung

wird durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 25.04.2024 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die auf Seite 916/917 (Wirtschaftswege) des besonderen Verzeichnisses zu § 10 des im Separationsrezess von Feudingen ausgewiesene Zweckbestimmung für den Wirtschaftsweg Nr. 578, Gemarkung Feudingen, Flur 24, Parzelle 176 (heute Flurstück 30) wird aufgehoben.

Die Lage des Wirtschaftsweges ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

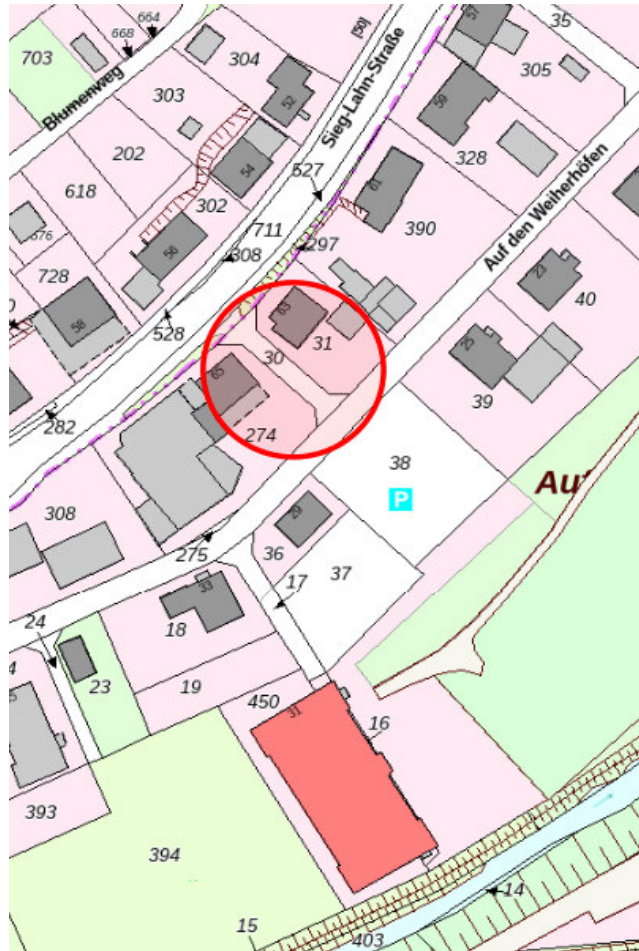
**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**§ 3**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle Rechte, Pflichten und Beschränkungen, die sich aus der Zweckwidmung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke ergeben.

## Lageplan verkleinert (Anlage zur Satzung)



Räumlicher Geltungsbereich und Entwurf der FNP-Änderung  
(Planteil - unmaßstäblich)

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 25.04.2024 (öffentliche Niederschrift über die 25. Sitzung des Rates (Wahlzeit 2020-2025) am Donnerstag, dem 25.04.2024) zum Erlass einer Satzung zur Änderung des Separationsrezesses von Feudingingen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung, die der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 08. Mai 2024 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Laasphe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, den 27.05.2024

Der Bürgermeister

gez.

Terlinden  
Bürgermeister